

Bauanzeige gemäß § 25 Abs 1 Ziff 13 Oö BauO 1994, LGBl 66/1994 idgF

Oberflächenbefestigungen

(die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl., wenn die befestigte Fläche insgesamt 1000 m² übersteigt, sofern die Maßnahme nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegt; der Gemeinderat kann durch Verordnung insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes die Fläche, ab der eine Anzeigepflicht gegeben ist, bis auf 250 m² herabsetzen)

Mit diesem Formular zeigen Sie ein Bauvorhaben gem. § 25 Abs 1 Ziff 13 Oö BauO 1994, LGBl. 66/1994 idgF an

Angaben zum Bauvorhaben:			
Angaben zum Grundstück:			
Grundstück Nr.	EZ (Einlagezahl)	KG (Katastralgemeinde)	Objektanschrift (Straße, Hausnummer)
Anzeigende/r:			
Name Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon / mobil			
Email:			
Grundeigentümer/in, Miteigentümer/in:			
Name Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon / mobil			
Email:			
Datenschutz: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Stadtgemeinde Braunau am Inn die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Administration und Erfüllung für die vorgesehenen Dienstleistungen, unter Wahrung der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung 2018, verarbeitet. Bei Änderung dieser Daten ersuchen wir Sie darum, diese der Stadtgemeinde Braunau am Inn mitzuteilen. Nähere Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen iSd Art 13 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Braunau am Inn unter https://www.braunau.at/Infos_Webinhalte/Datenschutz .			
Hinweis: Beilagen wie z.B. Grundbuchsauszüge, welche von der Gemeinde abgerufen werden, sind kostenpflichtig			
Unterschriften:			
Anzeigende/r			

Amtliche Vermerke

Der Bauanzeige gemäß § 25 Abs 1 Ziff 13 sind anzuschließen:

Ausreichende Beschreibung (je nach Art des angezeigten Bauvorhabens)

1-fach

Zeichnerische Darstellung (Plan, Lageplan, Skizze) aus der jedenfalls die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss

1-fach